



Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

TransnetBW GmbH

Osloer Str. 15-17
70173 Stuttgart

Per E-Mail vorab: [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
27.01.2020

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
608-20-006
608a

(02 28)
14-7277
oder 14-0

Bonn
23.04.2020

Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13b Abs. 5 EnWG zur Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks RDK 4S (BNA0514) am Standort Karlsruhe

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

TransnetBW GmbH, Osloer Str. 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

wegen

des Antrags auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks RDK 4S (BNA0514) am Standort Karlsruhe hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann, am 23.04.2020 entschieden:

Der Antrag der Antragstellerin auf Genehmigung der Ausweisung des Kraftwerksblocks RDK 4S (BNA0514) am Standort Karlsruhe als systemrelevant im Sinne von § 13b Abs. 2 EnWG wird vom 01.04.2021 bis zum 31.03.2023 genehmigt.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 09.12.2016, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 14.12.2016, zeigte die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (im Folgenden: EnBW) gegenüber der Bundesnetzagentur sowie gegenüber der Antragstellerin an, dass die Anlage RDK 4S am Standort Karlsruhe (BNA0514), an der sie über einen Miteigentumsanteil von 75 Prozent verfügt, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, unter Berücksichtigung der in § 13b Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 EnWG gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 12 Monaten spätestens jedoch zum 09.12.2017 ohne Konservierungsmaßnahmen außer Betrieb genommen werden soll. Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH, die über einen Miteigentumsanteil von 25 Prozent an der Anlage verfügt, erklärte in ihrem Schreiben vom 20.12.2016, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 21.12.2016 dass sie sich den Inhalt des Schreibens der EnBW vom 09.12.2016 zu eigen mache und gab eine entsprechende Stilllegungsanzeige ab.

Mit Schreiben vom 23.12.2016 erklärte die Antragstellerin, dass die verfahrensgegenständliche Anlage systemrelevant sei und beantragte gegenüber der Bundesnetzagentur die Genehmigung dieser Systemrelevanzausweisung. Die Bundesnetzagentur gab dem Antrag statt. Die Anlage befindet sich seither und noch bis einschließlich zum 31.03.2021 in der Netzreserve.

Mit Schreiben vom 27.01.2020, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am selben Tage, beantragte die Antragstellerin erneut die Genehmigung der Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks RDK 4S „nach Ablauf der gegenwärtig genehmigten Systemrelevanz“ am 31.03.2021 „bis mindestens zum 31.03.2023“.

Die Bundesnetzagentur leitete auf diesen Antrag hin das vorliegende Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG ein.

In ihrer Begründung verweist die Antragstellerin auf die einschlägigen Systemanalysen für den Winter 2022/2023. Aus diesen ergebe sich, dass die Anlage in der bedarfsdimensionierenden Grenzsituation im Winter 22/23 eingesetzt würde, woraus sich deren Systemrelevanz ableiten lasse.

Mit Schreiben vom 17.02.2020 gab die Bundesnetzagentur der EnBW Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Antwortschreiben vom 26.02.2020 erklärte diese, keine Einwände gegen die beabsichtigte Genehmigung der Systemrelevanzausweisung durch die Bundesnetzagentur für den Zeitraum vom 01.04.2021 bis 31.03.2023 zu haben.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

II.

Dem Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks RDK 4S am Standort Karlsruhe (BNA0514) ist beginnend ab dem 01.04.2021 bis zum Ablauf des 31.03.2023 stattzugeben, denn er ist zulässig und aufgrund des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 5 EnWG auch begründet.

- 1) Die Antragstellerin ist als systemverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber antragsbefugt. Die Erzeugungsanlage befindet sich in ihrer Regelzone und überschreitet mit einer Nettonennleistung von 353 MW den in § 13b Abs. 5 Satz 1 EnWG genannten Schwellenwert. Dem Antrag der Antragstellerin ging mit dem Schreiben der EnBW 09.12.2016 eine endgültige Stilllegungsanzeige voraus, denn darin wurde deutlich gemacht wurde, dass die Anlage ohne Konservierungsmaßnahmen außer Betrieb genommen werden soll.
- 2) Der Kraftwerksblock RDK 4S am Standort Karlsruhe ist systemrelevant gem. § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG, denn seine Stilllegung würde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen und diese Gefährdung oder Störung könnte nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden.
 - a) Die Voraussetzung einer nicht unerheblichen Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems infolge der Stilllegung ist gegeben, da ohne die Verfügbarkeit der Anlage in besonderen Situationen örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung von Frequenz, Spannung oder Stabilität durch die Übertragungsnetzbetreiber nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann. Dies stellt eine Gefährdung der Systemsicherheit gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 NetzResV dar. Diesbezüglich hat die Antragstellerin unter Verweis auf die einschlägigen Systemanalysen für den Winter 2022/2023 zur Überzeugung der Bundesnetzagentur dargelegt, dass die verfahrensgenständliche Anlage zur Behebung von Netzengpässen durch strombedingte Redispatch-Einsätze mindestens bis zum 31.03.2023 benötigt wird. Denn ohne deren Verfügbarkeit zum strombedingten Redispatch kann die Systemsicherheit nicht mehr im erforderlichen

derlichen Maße gewährleistet werden. Dies ergibt sich aus der Feststellung des Netzreservebedarfs der Bundesnetzagentur vom 30.04.2019¹, die als Systemanalyse gemäß § 13b Abs. 2 Satz 3 EnWG zur Begründung der Systemrelevanz von zur Stilllegung angezeigten Kraftwerken herangezogen werden soll. Aus der vorgenannten Netzreservebedarfsfeststellung geht hervor, dass den Übertragungsnetzbetreibern infolge einer stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der Anlage RDK 4S und der damit einhergehenden Reduzierung der Redispatch-Leistung im untersuchten Jahr 2022/2023 insgesamt zu wenig Redispatch-Leistung zur Verfügung stünde, um das Übertragungsnetz in den betrachteten Netzsituationen unter Einhaltung des zu gewährleistenden Sicherheitsstandards zu betreiben.

- b) Zutreffend geht die Antragstellerin daher davon aus, dass die endgültige Stilllegung der Anlage RDK 4S am Standort Karlsruhe mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde. § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG verlangt nicht, dass ein als „sicher“ feststehender Kausalzusammenhang zwischen der stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der betreffenden Erzeugungseinheit und der Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes vorliegen muss. Es reicht vielmehr aus, dass die Nichtverfügbarkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs führt. Anlässlich der Systemrelevanzprüfung ist die Antragstellerin daher gehalten, einen entsprechend vorsichtigen Maßstab anzulegen. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden und je ranghöher das vom Gesetz geschützte Schutzgut sind. Diesem Maßstab ist die Antragstellerin vor dem Hintergrund der drohenden Personenschäden und dem volkswirtschaftlichen Schaden infolge eines unkontrollierten flächendeckenden Stromausfalls gerecht geworden.
- 3) Es sind keine milderen, gleich geeigneten Maßnahmen ersichtlich, um die im Falle einer Stilllegung der Anlage drohende Gefährdungslage zu beseitigen.
- 4) Nach § 13b Abs. 5 Satz 8 EnWG ist die Ausweisung auf den Umfang der Anlage zu beschränken, der erforderlich ist, um die Gefährdung abzuwenden. Die Antragstellerin durfte die Ausweisung der Systemrelevanz auf die gesamte verfügbare Nennleistung des Kraftwerksblocks RDK 4S am Standort Karlsruhe beziehen, die physikalisch für die Netz-

¹ Feststellung des Bedarfs an Netzreserve für den Winter 2019/2020 sowie das Jahr 2022/2023 und zugleich Bericht über die Ergebnisse der Prüfung der Systemanalysen vom 30. April 2019; abrufbar unter: www.bundesnetzagentur.de/netzreserve (Stand: 23.04.2020).

Stabilitätsmaßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber herangezogen werden kann, da deren gesamte Verfügbarkeit auch in der o.g. Bedarfsfeststellung als notwendig erachtet wurde.

- 5) In zeitlicher Hinsicht ist die Ausweisung gemäß § 13b Abs. 5 Satz 8 EnWG auf den Zeitraum zu beschränken, der erforderlich ist, um die Gefährdung abzuwenden. Dabei soll die Ausweisung gemäß § 13b Abs. 5 Satz 9 EnWG grundsätzlich eine Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten. Obwohl die Antragstellerin ihren Antrag zeitlich nicht starr befristet hat, sondern einen Zeitraum bis „mindestens“ zum 31.03.2023 nennt, ist kein längerer Zeitraum zu gewähren. Die Bundesnetzagentur darf die Systemrelevanzausweisung nur für eine Dauer genehmigen, für den der systemverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber die Systemrelevanz auch verbindlich und nachvollziehbar festgestellt hat. Die Antragstellerin hat diesbezüglich keine substantiierten Ausführungen gemacht und insbesondere offen gelassen, bis zu welchem Zeitpunkt sie die Systemrelevanz als gegeben ansieht. Diesbezügliche Nachweise fehlen. Weitergehende bestätigte Systemanalysen liegen derzeit noch nicht vor, so dass eine über den 31.03.2023 hinausgehende Genehmigung nicht angezeigt war.

- 6) Ein Ermessen kommt der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Genehmigungsentscheidung nicht zu, da gemäß § 13b Abs. 5 Satz 4 EnWG der Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung zu genehmigen ist, wenn die betreffende Anlage systemrelevant ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die

sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegündung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 23.04.2020

Im Auftrag



Achim Zerres

(Abteilungsleiter Energieregulierung)